

Sachgebiet Kinderbetreuungseinrichtungen
und Jugendmusikschule
Amt für Gemeindefinanzen
Gemeinde Kressbronn a. B.
Hauptstraße 19
88079 Kressbronn a. B.

Az.: 333.30

Antrag

auf Beendigung des Ausbildungsverhältnisses an der Jugendmusikschule Kressbronn a. B. (Abmeldung)

Hiermit stelle/n ich/wir den Antrag auf Beendigung des Ausbildungsverhältnisses an der Jugendmusikschule Kressbronn a. B. (Abmeldung) für mein/unser Kind:

Name: _____ Vorname/n: _____

Geb. am: _____ Geschlecht: _____

Anschrift: _____

Die Abmeldung wird zu folgendem Zeitpunkt beantragt: _____
(Bitte geben Sie ein Datum¹ an)

Mein/Unser Kind belegt derzeit folgenden Kurs bzw. folgendes Fach:

Kurse:

- Musikalische Früherziehung
- Chor

Fächer:

Blechblasinstrumente:

- Trompete
- Waldhorn
- Tenorhorn
- Posaune
- Tuba

Holzblasinstrumente:

- Blockflöte
- Querflöte
- Klarinette
- Saxophon
- Gesang

Tastensinstrumente:

- Klavier
- Akkordeon

Streichinstrumente

- Violine
- Viola

Schlaginstrumente:

- Schlagzeug

Zupfinstrumente:

- Gitarre

Die Abmeldung erfolgt aus folgendem Grund:

¹ Eine Abmeldung ist mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem das Ausbildungsverhältnis enden soll, der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Eine Abmeldung von der musikalischen Früherziehung ist nur zum 30. September eines jeden Jahres möglich. In den ersten drei Monaten des ersten Ausbildungsjahres ist eine Abmeldung zum Ende des Monats mit einer Abmeldefrist von zwei Wochen möglich. Eine Abmeldung vom Instrumentalunterricht ist nur zum 31. März, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres möglich.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses an der Jugendmusikschule Kressbronn a. B. (Abmeldung) nur zu bestimmten Zeitpunkten möglich ist. Bis dahin müssen die Musikschulgebühren unabhängig davon weiterhin bezahlt werden, ob Ihr Kind den Unterricht besucht oder nicht.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Bitte beachten Sie, dass der Antrag möglichst durch alle Personensorgeberechtigten unterzeichnet werden sollte. Erfolgt die Unterzeichnung nur durch einen Personensorgeberechtigten, geht die Gemeinde davon aus, dass dies mit anderen Personensorgeberechtigten abgestimmt ist und diese damit einverstanden sind.